

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Festsetzungsverfahren der Wasserschutzgebietsverordnung für die **Brunnen 1 und 2 der Wassergewinnungsanlage Oberiglbach** des Wasserbeschaffungsverbandes Oberiglbach (im Markt Ortenburg) im Landkreis Passau (Wasserschutzgebietsverordnung „Brunnen 1 und 2 der Wassergewinnungsanlage Oberiglbach“);

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis des **Wasserbeschaffungsverbandes Oberiglbach** für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den **Brunnen 1 und 2, Fl. Nr. 1417/2 Gemarkung Iglbach**, Markt Ortenburg,

Antragssteller: Wasserbeschaffungsverband Oberiglbach, Oberiglbach 33, 94496 Ortenburg;

Bekanntmachung des Erörterungstermins (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG)

1. Vorhaben

- a) Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- führt das förmliche Festsetzungsverfahren **zum amtlichen Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung für die Brunnen 1 und 2 der Wassergewinnungsanlage Oberiglbach** des Wasserbeschaffungsverbandes Oberiglbach (im Markt Ortenburg) im Landkreis Passau (Wasserschutzgebietsverordnung „Brunnen 1 und 2 der Wassergewinnungsanlage Oberiglbach“) gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG durch. Gz: 53.0.02/6420.2/2015-2
- b) Gleichzeitig wird das **förmliche Erlaubnisverfahren** für die beantragte Grundwassernutzung als **Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den **Brunnen 1 und 2, Fl. Nr. 1417/2 Gemarkung Iglbach**, Markt Ortenburg (§ 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2, Art. 73 BayVwVfG) durchgeführt.
Antragssteller: Wasserbeschaffungsverband Oberiglbach, Oberiglbach 33, 94496 Ortenburg; Gz. 53.0.02/6421.2/2015-2.

2. Erörterungstermin

In den oben genannten Anhörungsverfahren wurden Einwendungen zum Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung erhoben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden werden beim Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird gemäß §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 31 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie nach § 15 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG

**auf Donnerstag, den 16. März 2017 ab 12.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude Unteriglbach (Besprechungsraum)**

Markt Ortenburg
Am Stausee 1
94496 Ortenburg
bestimmt.

3. Hinweise:

- 3.1 Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
- 3.2 Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Passau zu geben.
- 3.3 Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- 3.4 Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen.
- 3.5 Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Erörterung beendet.
- 3.6 Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
- 3.7 Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand des Erörterungstermins.
- 3.8 Jeder Betroffene hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis bzw. Pass auszuweisen.

(Unterschrift mit Datum und Dienstsiegel Gemeinde)

Bekanntmachungsvermerke der Gemeinde bitte anbringen einschließlich einer Bestätigung, dass die nicht ortsansässigen Betroffenen durch Übersendung des Bekanntmachungstextes informiert wurden.

Hinweis nach Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz:

Dieser Bekanntmachungstext wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Passau auf der Internetseite: www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingestellt.

Maßgeblich ist aber der Inhalt der **amtlichen** Bekanntmachung des Marktes Ortenburg.